

ZH_OBERGERICHT SB160291 vom 15. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160291

FR: ZH_OBERGERICHT SB160291 du 15 février 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160291 del 15 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 28. April 2016 (Urk. 34) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 9. Mai 2016 (Datum der Aufgabe bei der Post) rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 27). Am 19. Juli 2016 ging beim hiesigen Gericht die Berufungserklärung fristgerecht ein (Urk. 36; vgl. Urk. 33: begründetes Urteil erhalten am 27. Juni 2016). Sowohl die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) als auch die Privatklägerschaft verzichteten nach Erhalt der Berufungserklärung des Beschuldigten auf eine Anschlussberufung (Urk. 37 - 40). Mit Präsidialverfügung vom 16. August 2016 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um seine Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 41). Nach dreimal erstreckter Frist (Urk. 43 - 45) gingen bei der hiesigen Kammer am 4. Oktober 2016 die Berufungsanträge des Beschuldigten und deren Begründung ein (Urk. 46 - 48). Sie wurden der Staatsanwaltschaft, der Privatklägerschaft und der Vorinstanz zugestellt (Urk. 49 f.). Die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz verzichteten auf Vernehmlassung (Urk. 51 f.); die Privatklägerschaft liess sich nicht vernehmen.

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, die Eingangstüre der Firma C._____ GmbH am 30. Juni 2015 mutmasslich um ca. 08.26 Uhr mindestens eventualvorsätzlich beschädigt zu haben, indem er mit dem hinteren Teil seines linken Schuhs gegen diese getreten haben soll. Dadurch habe er einen Sachschaden von Fr. 1'442.10 verursacht (Urk. 15).

E. 1.2

Die Vorinstanz kam zur Erkenntnis, dass dieser eingeklagte Sachverhalt er stellt sei (Urk. 34 S. 16). Dabei stützte sie sich neben den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 5) auf diejenigen des Vertreters der Privatklägerschaft B._____ (Urk. 8/1 und 8/3) und des Zeugen D._____ (Urk. 8/4), die sie korrekt zusammengefasst hat (Urk. 34 S. 10 f.), weshalb darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die den Akten ferner beiliegenden Beweismittel, so die von B._____ beigebrachten drei Fotografien von der beschädigten Eingangstüre (Urk. 4) und die Aufnahme des Videoüberwachungsgerätes (Urk. 2), berücksichtigte die Vorinstanz bei der Sachverhaltserstellung ebenfalls (Urk. 34 S. 9 f.).

E. 1.3

Der Beschuldigte bestritt den eingeklagten Vorwurf im Untersuchungs- sowie im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren vollumfänglich. Er machte geltend, dass er die Eingangstür nicht berührt habe (Urk. 5 Nr. 5 - 8, 10, 12 etc.; Prot. I S. 4 f.; Urk. 24 S. 3). Im Berufungsverfahren wird von seiner Verteidigung nunmehr anerkannt, dass der

Beschuldigte einen kurzen Tritt gegen die Tür ausgeführt habe. Dass allerdings dieser kurze Tritt einen Schaden der vorgeworfenen Art verursacht habe, wird in Abrede gestellt (Urk. 46 S. 2 ff.).

E. 1.4

Die Anerkennung, dass der Beschuldigte (im Rahmen der von der Videoaufnahme erfassten Sequenz) gegen die Tür trat, steht, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, mit dem Untersuchungsergebnis in Einklang, weshalb der Sachverhalt insoweit erstellt ist. Somit ist im Berufungsverfahren nur

- 7 - noch die Frage zu prüfen, ob vernünftige, unüberwindbare Zweifel daran bestehen, dass der eingeklagte Schaden durch den anerkannten und damit erstellten Fusstritt des Beschuldigten entstanden ist.

E. 2

In seiner Berufungserklärung vom 18. Juli 2016 stellte der Beschuldigte folgende Beweisanträge (Urk. 36 S. 3 f.): " Es sei durch ein Gutachten festzustellen, welche Kraft im Vorbeigehen unter den auf der Videosequenz dokumentierten Umständen mit der Ferse eines Turnschuhs aus ca. 30-40 cm Entfernung auf eine ebene Fläche in der Art der Tür maximal ausgeübt werden kann; es sei durch ein Gutachten festzustellen, welche Kraft nötig ist, um ein mit 3 mm Holz belegtes Türblatt einzudrücken und in der Tür einen Eindruck von ca. 5 mm Tiefe zu verursachen."

- 5 - Aus den noch darzulegenden Gründen sind diese Beweisanträge abzulehnen (vgl. unten E. III).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Beweislage eingehend und sorgfältig gewürdigt. Nach korrekter Darlegung der allgemeinen Beweiswürdigungsregeln (Urk. 34 S. 11 - 13) kam sie zusammengefasst zum Schluss, dass die drei Fotografien den Schaden an der Eingangstür belegen würden. Dessen Entstehung durch das Verhalten des Beschuldigten sei aus der Videoaufnahme ersichtlich. Diese sachlichen Beweismittel ergäben schliesslich auch mit den als glaubhaft zu würdigenden Aussagen von B._____ und D._____ ein stimmiges Ganzes. Der Anklagesachverhalt, mithin also auch die Verursachung des Schadens durch den Beschuldigten, sei erstellt. Die unglaublichen Aussagen des Beschuldigten würden an dieser Erkenntnis keine Zweifel begründen (Urk. 34 S. 13 - 16). Diese Erwägungen überzeugen, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich daher als deren Zusammenfassung bzw. Hervorhebung und – soweit erforderlich – als deren Ergänzung.

E. 2.2

Anhand der Aussagen von B._____, des Zeugen D._____ und der Videoaufnahme lässt sich zunächst die Zeitspanne bestimmen, während welcher der eingeklagte Schaden entstanden sein muss. B._____ sagte authentisch, detailliert und konstant aus, dass er gefolgt vom Beschuldigten die Treppe hinaufgegangen sei. Weiter schilderte er, dass er durch die Eingangstüre gegangen sei, diese hinter sich geschlossen habe und unmittelbar danach einen Schlag gehört habe (Urk. 8/1 Nr. 4; Urk. 8/3 Nr. 32; vgl. auch Urk. 2 Zeitstempel: 06:55:48 - 06:55:55, Zeitleiste: 4:40 - 4:45). In Bezug auf den Zeitstempel der Videoaufnahme gab B._____ an, dass dieser infolge mehrerer Stromausfälle gesamthaft um ca. eineinhalb Stunden zurückversetzt sei (Urk. 8/3 Nr. 10 f.; vgl. hierzu die zutreffenden

Erwägungen der Vorinstanz, Urk. 34 S. 15 f.). Gemäss Angaben von B._____ war die Eingangstür vor dem Vorfall mit dem Beschuldigten unbeschädigt (Urk. 8/3 Nr. 24, 27; vgl. zur Glaubhaftigkeit seiner Aussagen die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in Urk. 34 S. 14). Damit muss der eingeklagte Schaden im Zeitraum ab ca. 08.25 Uhr entstanden sein.

- 8 - Entdeckt wurde der Schaden vom Zeugen D._____. Übereinstimmend mit den Aussagen von B._____ führte dieser glaubhaft aus, dass er ca. um 09.30 Uhr zur Privatklägerin gegangen sei. Er habe deren Eingangstüre geöffnet und B._____ sofort auf die Beschädigungen aufmerksam gemacht, worauf B._____ herausgekommen und sich die Tür angeschaut habe (Urk. 8/1 Nr. 4; Urk. 8/3 Nr. 37; Urk. 8/4 Nr. 13, 15, 17). Um ca. 09.30 Uhr war die Türe somit bereits beschä- digt. Gemäss Videoaufnahme trat der Beschuldigte ca. um 08.25 Uhr gegen die Eingangstür (vgl. Urk. 2: Zeitstempel = 06:55:55 - 06:55:56, Zeitleiste: 04:47 - 04:48). Aus diesen Beweismitteln geht hervor, dass der eingeklagte Schaden unge- fähr zwischen 08.25 Uhr und 09.30 Uhr entstanden ist. Erstellt ist ferner, wie dar- gelegt, dass der Beschuldigte genau in dieser Zeitspanne – für B._____ hörbar – gegen die Eingangstür trat, gleich nachdem er B._____ die Treppe hinauf gefolgt und B._____ durch die Eingangstür gegangen war. Allein dieses Beweisergebnis legt den Schluss nahe, dass der Schaden durch den Tritt des Beschuldigten ent- standen ist.

E. 2.3

Allfällig verbleibende Zweifel können schliesslich endgültig ausgeschlossen werden, wenn man das fotografisch festgehaltene Schadensbild mit der auf Video aufgezeichneten konkreten Trittwiese des Beschuldigten vergleicht. Auf der Videoaufnahme ist die äusserst spezielle Trittwiese des Beschuldig- ten deutlich erkennbar (Urk. 2: Zeitstempel = 06:55:55 - 06:55:56, Zeitleiste: 04:47 - 04:48). So führte der Beschuldigte den Tritt nicht aus dem Stand sondern in Be- wegung aus. Mithin trat er beim Vorbeigehen gegen die Tür. Dabei war seine lin- ke Körperseite gegen die Tür gerichtet. In dieser Position hob er beim Laufen sein linkes Bein, bereits links vor der Tür (von der Kameraposition aus betrachtet) an. Anschliessend trat er mit der linken Seite des linken Fusses in den linken Bereich der Tür. Die Haltung seines linken Fusses war währenddessen schräg. Seine Ferse war nach links oben und die Fussspitze nach rechts unten gerichtet. In un- gefähr gleicher Haltung, Höhe und Nähe zur Tür verschob sich der Fuss zunächst

- 9 - kurz leicht nach rechts. Dann schwang der Beschuldigte seinen Fuss bogenförmig nach rechts unten, von der Tür weg, und setzte ihn erst nach der Tür ca. in der Mitte des Ganges wieder ab. Bei diesem ganzen Manöver geriet er derart aus dem Gleichgewicht, dass er sich mit seiner rechten Hand kurz an der gegenüber- liegenden Wand abstützen bzw. abstossen musste. Dies deutet auf einen schwungvoll und mit einer gewissen Wucht ausgeführten Tritt hin. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 46 S. 7) trug der Beschuldigte schliesslich Schuhe mit schwarzer Sohle. Diese Art des Tretens ist derart originell und eigen, dass sie auch ein unge- wöhnliches und spezielles Schadensbild erwarten lässt. Ein solches ist vorliegend gegeben. Das konkrete Schadensbild erschliesst sich aus den Fotoaufnahmen (Urk. 4, insbes. Foto Nr. 3). Im linken unteren Bereich der Tür (von vorne betrach- tet) ist eine von links oben schräg nach rechts unten reichende, eingedrückte Stel- le erkennbar. Unmittelbar rechts davon (von vorne betrachtet) sind drei schwarze Schleifspuren zu sehen, welche zunächst bogenförmig minim nach unten rechts und dann gerade verlaufen. Demnach befand sich der Schaden ungefähr an der Stelle, an welcher der Beschuldigte gegen die Eingangstüre trat. Vor allem aber passen die eingedrück- te Stelle

und die schwarzen Schleifspuren genau zur beschriebenen Haltung des Fusses des Beschuldigten. Es bestehen damit keinerlei Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten. Dass jemand anderer in der Zeitspanne zwischen 08.25 Uhr und 09.30 Uhr zufälligerweise in der gleichen speziellen Art wie der Beschuldigte und an derselben Stelle, wo ein Schaden durch den vom Beschuldigten ausgeführten Fusstritt zu erwarten wäre, gegen die Tür trat, ist unter den gegebenen Bedingungen lebensfremd (vgl. Urk. 24 S. 5). Abgesehen davon gibt es auch keinerlei konkrete Hinweise auf eine Dritttäterschaft.

E. 2.4

Bei diesem eindeutigen Beweisergebnis kann offen bleiben, aus welchem Material die Tür bestand und wieviel Kraft nötig war, diese in der eingeklagten Art zu beschädigen (vgl. Urk. 46 S. 4 ff.). Damit erübrigt sich die Einholung der beantragten Gutachten.

- 10 -

E. 3

Sachbeschädigung ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu bestrafen (Art. 144 Abs. 1 und Art. 40 StGB). Es liegen keine Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe vor, welche eine Erweiterung dieses Strafrahmens bedingen würden. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, ist vorliegend eine Geldstrafe auszufällen (Urk. 34 S. 22). Ohnehin stünde der Ausfällung einer Freiheitsstrafe im Berufungsverfahren das Verbot der reformatio in peius entgegen (BGE

- 11 - 135 IV 188 E. 3.4 m.H. auf BGE 134 IV 82 E. 7.2.2), hat doch die Staatsanwaltschaft gegen das vorinstanzliche Urteil kein Rechtsmittel ergriffen. 4.1. Das Gericht misst innerhalb des gegebenen Strafrahmens die Anzahl Tagessätze der auszufällenden Geldstrafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 47 Abs. 1 Satz 1 StGB). 4.2. Zur Bestimmung des Tatverschuldens ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Tat nicht im Voraus plante. Es handelte sich vielmehr um eine spontane Aktion. Das Tatvorgehen weist auf eine gewisse impulsive Gewaltbereitschaft und auf eine Gleichgültigkeit gegenüber fremdem Eigentum hin. Besonders dreist erscheint, dass ihn auch die Kenntnis von der Videokamera (vgl. Urk. 5 Nr. 19; Urk. 24 S. 3) nicht von seiner Tat abhielt. Da der Beschuldigte aber eine verhältnismässig kleine Fläche beschädigte und der von ihm verursachte Schaden eher geringfügig blieb, ist das objektive Tatverschulden mit der Vorinstanz als leicht zu qualifizieren. Bei der Beurteilung des subjektiven Tatverschuldens ist zu beachten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Das Motiv dürfte unter Berücksichtigung des unbestrittenermassen vorausgegangenen Streites (Urk. 5 Nr. 8) Rache gewesen sein. Die subjektive Tatschwere ist leicht verschuldenserhöhend zu veranschlagen. Das Tatverschulden des Beschuldigten ist dennoch noch als leicht zu qualifizieren. Eine Strafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe erweist sich hierfür als angemessen. 4.3. In Bezug auf die Täterkomponenten kam die Vorinstanz zum Schluss, dass sich hieraus weder strafehöhende noch -mindernde Umstände ergeben (Urk. 34 S. 21 f.). Dem kann hinsichtlich des Lebenslaufes des Beschuldigten gefolgt werden. Gemäss den Angaben des Verteidigers ist der Beschuldigte US-amerikanischer Staatsbürger, wuchs in Nevada/Las Vegas auf und hat aus erster Ehe drei erwachsene Kinder. Diese wurden ihm im Scheidungsurteil noch als Kleinkinder zu-

- 12 - gesprochen. Er zog sie ohne Unterstützung seiner geschiedenen Frau gross. Obwohl er über keine Berufsausbildung verfügte, entwickelte er (in der Frühzeit des Internets)

Websites und erbrachte Informatikdienstleistungen. Nachdem er seine heutige Lebenspartnerin, E._____, kennengelernt hatte, trat er mit ihr zusammen regelmässig in Shows im In- und Ausland auf. Nach einigen Jahren eröffnete seine Lebenspartnerin in F.____ ein Erotik-Studio. Der Beschuldigte kümmerte sich um den Haushalt und half unentgeltlich im Studio mit. Seine Partnerin tätigte die nötigen Zahlungen für den gemeinsamen Lebensunterhalt und gab dem Beschuldigten monatlich ein Taschengeld von rund Fr. 800.–. Ca. im März 2016 gab er seinen Wohnsitz in der Schweiz auf. Er hält sich zurzeit mutmasslich in den USA auf. Der Beschuldigte verfügt über kein Vermögen. Er hat Schulden aus einem Firmenkonkurs in Höhe von mehreren Fr. 100'000.– (Urk. 5 Nr. 44 ff.; Urk. 46 S. 8 f.). Mit der Vorinstanz ist sodann das Fehlen eines Geständnisses sowie von Einsicht und Reue als neutral zu bewerten. Von der Vorinstanz unberücksichtigt blieb hingegen der Umstand, dass der Beschuldigte das vorliegende Delikt während eines laufenden Strafverfahrens in anderer Sache verübte (Urk. 11/2: Strafuntersuchung betreffend Förderung der Prostitution mit Datum vom 20. Februar 2015). Dies ist straf erhöhend zu veranschlagen. Ebenso verlangt das Vorliegen einer Vorstrafe nach einer leichten Erhöhung der Strafe, auch wenn sie nicht einschlägig ist und fast zehn Jahre zurückliegt (Urk. 11/2). Nach Berücksichtigung der Täterkomponenten wäre die Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe um rund 10 Tagessätze zu erhöhen. Nachdem aber die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriff, steht einer strengeren Bestrafung das Verbot der reformatio in peius entgegen (Art. 391 Abs. 2 StPO). 4.4. Die von der Vorinstanz festgesetzte Anzahl von 30 Tagessätzen ist demnach zu bestätigen.

- 13 -

E. 5

Die Höhe eines Tagessatzes richtet sich gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Urteils (Einkommen, Vermögen, Familienstand, Alter, Gesundheit). Zur Bestimmung der Tagessatzhöhe ist gestützt auf die Ausführungen der Verteidigung davon auszugehen, dass der Beschuldigte nach wie vor in knappen wirtschaftlichen Verhältnisse lebt (vgl. vorstehend E. 4.2). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erweist sich daher eine Tagessatzhöhe von Fr. 30.– als angemessen (vgl. Urk. 46 S. 9).

E. 6

Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen.
VI. Vollzug

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.